

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 05.07.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die § 222, § 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, § 238 und § 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringerkommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Dingelstädt, den 01.09.2022



Andreas Fernkorn
Bürgermeister



- Siegel -

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
1.	<u>Baustelleneinrichtungen</u>	
1.1	<p>Baugerüste, Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen, vorübergehende, befristete Aufstellung von Bau- und Gerätewagen, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen, Baumaschinen und -geräte, Container sowie Ablagerung von Baumaterial, einschließlich Hilfseinrichtungen und Bewegungsflächen, sowie mobile und stationäre Bau- und Autokräne.</p> <p>jeder weitere qm in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p>	<p>bis zu 50 m², 5,00 € pro Tag</p> <p>0,10 € pro Tag</p>
1.1.1	Bei Nutzung über 6 Monate, werden 50 % der Gebühr nach Ziffer 1.1 als Zuschlag erhoben.	
1.2	<p>Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlichrechtlichen Nutzungen gemäß § 23 ThürStrG)</p> <p>jeder weitere m² in Anspruch genommene öffentliche Fläche</p>	<p>bis zu 5 m², 5,00 € pro Tag</p> <p>1,00 € pro Tag</p>

1.3	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern die Tarifstellen 1.1 oder 1.2 des Gebührenverzeichnisses nicht anzuwenden sind jeder weitere m ² in Anspruch genommene öffentliche Fläche	bis zu 10 m ² , 5,00 € pro Tag 1,00 € pro Tag
2.	<u>Gewerbliche Veranstaltungen bzw. Einrichtungen</u>	
2.1	Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände, Kioske, Verkaufs- und Werbestände u.a., soweit die Tarifstellen 2.1.1 und 2.1.2 nicht anzuwenden sind	1,50 € pro m ² pro Tag
2.1.1	Kleinstände für Verkauf aus eigener nicht gewerblicher Produktion bis 10 m ²	1,50 € pro m ² pro Tag
2.1.2	Verkaufsstände, insbesondere Verkaufswagen, soweit sie im Rahmen eines Reisegewerbes nach den Vorschriften der § 55 Abs.1 S. 1, § 55a Abs. 1 Nr. 9 und § 55c GewO und einem von der Stadt genehmigten Tourenplan, welcher die Standorte ausweisen muss, betrieben werden (fahrende Händler mit stehendem Gewerbe)	1,50 € pro m ² pro Tag
2.1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	1,50 € pro m ² pro Tag

2.2	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten inklusive Dekoration und Sonnenschutzanlagen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft); ausgenommen verpachtete Flächen	1,50 € pro m ² pro Monat
2.3	Warenauslagen, Warenständer, Warenschütten etc., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen aufgestellt werden	1,50 € pro m ² pro Monat
2.4	Gewerbliche Veranstaltungen	1,00 € pro m ² pro Tag
2.5	Volksfeste gem. § 60b Gewerbeordnung (GewO), Ausstellungen gem. § 65 GewO, Spezial- und Jahrmärkte gem. § 68 GewO Für Festveranstaltungen durch städtische Vereine entstehen keine Kosten.	0,20 € pro m ² pro Tag
3.	<u>Informationsstände</u>	1,50 € pro m ² pro Tag
4.	<u>Werbe- und Sonnenschutzanlagen</u> u.a. nicht fest installierte Fahnenmasten, Transparente, Spannbänder, Plakatträger, Straßenstopper und Aufsteller	5,00 € / Stk. pro angefangene Woche

5	<u>Warenautomaten</u> je m ² in Anspruch genommene öffentliche Fläche (soweit nicht erlaubnisfrei)	2,00 € pro m ² pro Monat
6.	<u>Ausnahmepflichtige Tatbestände nach StVO</u>	
6.1	Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die gemeindlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Veranstaltung	1,00 € pro m ² pro Tag
6.2	Verkehr mit Fahrzeugen, deren tatsächliches oder zulässiges Gesamtgewicht, Achslasten und/oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten	pro Tag 5,00 € bis zu einer Woche 15,00 € bis zu einem Monat 30,00 € bis zu einem Jahr 275,00 €
7.	<u>abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung / Autowracks</u>	
7.1	Fahrzeuge / Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder	10,00 € pro Tag

7.2	LKW und -hänger, Busse, auch als Wracks	15,00 € pro Tag
7.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks	25,00 € pro Tag
8.	<u>Altkleidercontainer</u>	
8.1	Altkleidercontainer pro Stück	500,00 € pro Jahr

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegenden, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 % Stand 2021).